



# **Satzung Hundefreunde Münchingen e. V.**

30.10.2022

## **§ 1**

### **Name und Sitz und Rechtsform**

(1) Der Verein führt den Namen:

#### **Hundefreunde Münchingen e.V.**

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Nummer 201057 eingetragen.

(2) Sitz des Vereins ist in Korntal-Münchingen.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:

1. Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden ihre Hunde im Hundesport auszubilden, an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
2. Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
3. Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebiets entsprechend seiner Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden im Zusammenhang stehen.
4. Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes.

## **§ 3**

### **Mittelverwendung**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen des Vereins steht niemanden zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- (2) Jede natürliche Person kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand nach freiem Ermessen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.

- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
- Tod oder,
  - freiwilligen Austritt oder,
  - Ausschluss aus dem Verein oder,
  - Streichung aus der Mitgliederliste.

a.) Die freiwillige Austrittserklärung ist vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres beim Vorstand schriftlich einzureichen. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind vor dem Austritt zu erfüllen.

b.) Aus der Mitgliederliste gestrichen werden Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung ihre Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt haben. Dazu gehört besonders die Verweigerung der Beitragszahlung.

c.) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt bei

- Schädigung der Vereinsinteressen oder,
- wenn ein Mitglied sich durch beleidigende Äußerungen sowie ungebührliches Benehmen anderen Mitgliedern gegenüber, sowie gegen Leistungsbewertern, Lehrpersonal und Gästen verfehlt oder,
- ungebührliches Verhalten auch bei hundesportlichen Veranstaltungen, die außerhalb des Einwirkungsbereichs des Vereins liegen.

- (4) Über den Ausschluss/Streichung entscheidet der Vereinsvorstand. Das ausgetretene, ausgeschlossene oder gestrichene Mitglied verliert alle Ansprüche am Verein.

## **§ 5**

### **Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende**

- (1) Auf Vorschlag können Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und/oder im Hundesport verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte ordentlicher Mitglieder und erkennen die Vereinssatzung an. Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.
- (3) Der Vorschlag für eine solche Ernennung erfolgt von der Vorstandschaft an die Hauptversammlung, die darüber abstimmt.

## **§ 6**

### **Beiträge**

- (1) Jedes ordentliche und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten der bei Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten ist. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Ehepaare mit Kindern, die im gleichen Haushalt leben und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können eine Familienmitgliedschaft eingehen. Auch der Familienbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird dadurch nicht verändert.
- (3) Der Beitrag wird im 1.Quartal des Jahres mit SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Mitglieds abgebucht.

## **§ 7**

### **Vereinsvorstand**

(1) Der Vereinsvorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Ausbildungsleiter
- Wirtschaftswart
- zwei Beisitzern

Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gemäß § 26 BGB. Die beiden Vorsitzenden sind jeweils einzelvertretungsbefugt.

- (2) Der Vereinsvorstand wird in der Hauptversammlung in dreijährigem Turnus gewählt.
- (3) Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen. Sobald ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt, ist der betreffende Wahlgang geheim durchzuführen.
- (4) Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Mitglied des Vereinsvorstands aus, so kann der Vorstand bis zur nächstfolgenden Mitgliederversammlung ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragen.

(5) Dem Vereinsvorstand werden folgende Aufgaben zugeteilt:

Der **1. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest.

Auch der **2. Vorsitzende** vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich ohne Einschränkung. Er ist nach außen einzelvertretungsbefugt. Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass er von seiner Vertreterbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der **Kassierer** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene bzw. größere Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Der Ausgabenrahmen des Kassierers und des 1. Vorsitzenden beträgt 1.000,00 €. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der Hauptversammlung durch zwei von der Hauptversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse der Hauptversammlung die Entlastung des Kassierers empfehlen.

Der **Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden. Für die Öffentlichkeitsarbeit ist der Schriftführer ebenfalls zuständig.

Der **Ausbildungsleiter** koordiniert den Übungsbetrieb und wirkt selbständig mit. Zu seiner Unterstützung werden auf seinen Vorschlag vom Vorstand Übungsleiter eingesetzt. Sie sind in den einzelnen Sportbereichen tätig.

Den **Beisitzern** können Sachaufgaben zugeordnet werden.

## § 8

### Versammlung der Mitglieder

(1) Oberstes Organ i.S.d. § 32 BGB ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird i.d.R. vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.

(2) Die Versammlung kann bestehen aus der Jahreshauptversammlung, oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, oder Mitgliederversammlung

a.) Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt und muss im 1. Quartal des folgenden Jahres abgehalten werden. Sie muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich an jedes Mitglied unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen werden.

Anträge der Mitglieder müssen 2 Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein. Alle Abstimmungen und Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Für eine Satzungsänderung, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder Maßnahmen i.S.d. Umwandlungsgesetzes ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben. Jugendliche ab 16 Jahren sind in der Versammlung stimmberechtigt.

Die Jahreshauptversammlung hat neben den Wahlen für den Vereinsvorstand auch die Wahl von zwei Kassenprüfern vorzunehmen, diese dürfen dem Vorstand nicht angehören.

- b.) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies fordert. Die Vereinsleitung hat 4 Wochen Zeit diesen Antrag anzunehmen. Die Einladung muss schriftlich an jedes Mitglied, mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.
- c.) Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt. Es können hierbei Anträge beraten und beschlossen werden. Die Einladung muss schriftlich an jedes Mitglied, mit einer Frist von 4 Wochen erfolgen.

(3) Das Stimmrecht kann bei allen Versammlungen und Sitzungen nur persönlich ausgeübt werden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt.

## **§ 9**

### **Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins, kann nur auf einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem rechtswirksamen Auflösungsbeschluss ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Enthaltungen gelten als nicht abgegeben.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, geht das Vermögen des Vereins an den Deutschen Tierschutzbund e.V. Baumschulallee 15, 53115 Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Soweit durch die vorstehende Satzung nicht anders bestimmt wird, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gemäß §§ 21 – 79 BGB über Vereine.
- (2) Die vorliegende Satzung bzw. Satzungsänderung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.10.2022 mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen.

## Änderungsbeschreibung:

30.10.2022 §9 (2) Ergänzung Wortlaut: Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** geht das Vermögen .....

Grund: Forderung der Finanzbehörde